

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft	3
A.2	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.3	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden.....	6
A.4	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation	6
A.5	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	7
A.6	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	7
A.7	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	8
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	9
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	11
A.10	PLEdoc GmbH	11
A.11	Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH	12
A.12	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	12
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12
A.14	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
B.1	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	14
B.2	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	14
B.3	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht	14
B.4	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	14
B.5	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima	14
B.6	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	14
B.7	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	14
B.8	badenovaNETZE GmbH	14
B.9	Netze BW GmbH.....	14
B.10	TransnetBW GmbH.....	14
B.11	terranets bw GmbH	14
B.12	Vodafone West GmbH	14
B.13	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	14
B.14	Stadt Freiburg im Breisgau – Stadtplanungsamt	14
B.15	Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde	14
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	14
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie- und Gewerbe	14
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	14
B.19	Handelsverband Südbaden e.V.	14
B.20	Handwerkskammer Freiburg.....	14
B.21	Deutsche Telekom Technik GmbH	14
B.22	Landesnatschutzverband BW	14
B.23	ED Netze GmbH	14
B.24	BUND e.V.....	14
B.25	AG Fledermaus B-W. e.V.	15
B.26	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.	15

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 2 von 16

B.27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	15
B.28	Bundesnetzagentur	15
B.29	NaBu Deutschland e.V.....	15
B.30	Gemeinde Buchenbach	15
B.31	Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau	15
B.32	Gemeinde Oberried	15
B.33	Gemeinde Stegen	15
B.34	Gemeinde St. Märgen.....	15
B.35	Gemeinde St. Peter	15
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	16

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)	
A.1.1	Im Zusammenhang mit dem Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen sind neben der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch einschlägige Unfallverhütungsvorschriften (UVV) bzw. Berufsgenossenschaft-Vorschriften zu beachten: DGUV Vorschrift 43, 44 „Müllbeseitigung“, DGUV Information 214-033, DGUV-Regeln 114-60170) sowie die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06 (Stand: 15.12.2008). Somit bitten wir, insbesondere die nachstehend genannten Punkte in Ihren Planungen zu berücksichtigen: • In das Fahrzeugprofil (Regelmaße: 4 m Höhe, 2,55 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven etc. keine Gegenstände wie z. B. Hausdächer, starke Baumäste etc. hineinragen. Besteht durch Straßenunebenheiten die Gefahr, dass bei Seitenneigung des Aufbaues im Fahrbetrieb das Abfallsammelfahrzeug mit festen Bauten kollidiert, so muss das freizuhaltende Durchfahrtsprofil breiter als 2,55 m sein. • Die Durchfahrtsbreite von Straßen und Wegen muss für Müllfahrzeuge mindestens 3,55 m (bei Straßen mit Begegnungsverkehr; 4,75) betragen. Besonders in dichtbesiedelten Neubaugebieten kommt es vor, dass parkende Fahrzeuge die Durchfahrt blockieren. Hier sind Fahrbahnschraffierungen, Parkverbote oder markierte Parkflächen hilfreich. • Die Radien der zu befahrenden Straßen sollten so dimensioniert sein, dass ein 11 m langes Fahrzeug ungehindert in eine Querstraße abbiegen kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits verkehrlich durch unmittelbar angrenzende bestehende öffentliche Straßen erschlossen. Diese Straßen wurden so angelegt, dass im Zusammenhang mit dem Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen neben der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch einschlägige Unfallverhütungsvorschriften (UVV) bzw. Berufsgenossenschaft-Vorschriften sowie die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06 (Stand: 15.12.2008), berücksichtigt sind.
A.2	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)	
A.2.1	Die Gemeinde ist nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO dazu ermächtigt, örtliche Bauvorschriften mit Bußgeld zu bewehren. Nach dieser Vorschrift handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer	Dies wird berücksichtigt. Der redaktionelle Hinweis im Anschluss an § 4 des Satzungstexts wird gestrichen, da im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanänderung die

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 4 von 16

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, wenn die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO) verweist. In dem redaktionellen Hinweis im Anschluss an § 4 des Satzungsentwurfs wird hingegen kein bestimmter Bußgeldtatbestand benannt, es wird vielmehr pauschal darauf abgestellt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandle, handle ordnungswidrig. Damit dürfte kein bestimmter Tatbestand i.S.d. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO bezeichnet sein. Wir machen daher darauf aufmerksam, dass die Bußgeldbewehrung nur für genau umrissene und klar definierte Tatbestände erfolgen kann (vgl. Sauter, LBO BW, 61. EL April 2022, § 75 Rn. 55, beck-online).	rechtskräftigen örtlichen Bauvorschriften unberührt bleiben und nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind.
A.2.2	Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die punktuelle Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 1303, Gemarkung Kirchzarten. Wir regen an, die Planung für eine Prüfung zum Anlass zu nehmen, ob in dem Gewerbegebiet auch an anderen Stellen entsprechende Anpassungsbedarfe bestehen.	Dies wird berücksichtigt. Die Gemeinde nimmt die Anregung des Landratsamts gerne auf. Es liegen der Gemeinde jedoch keine konkreten Informationen vor, dass bei anderen Gewerbetreibenden aktuell ein Bedarf besteht, den Bebauungsplan zu ändern. Es wird im Rahmen der vorliegenden 2. Bebauungsplanänderung kein Handlungsbedarf in diese Richtung gesehen, da es sich explizit um die Erweiterung des auf Flst.-Nr. 1303 ansässigen Gewerbebetriebs handelt.
A.2.3	Die neu gefassten Baugrenzen greifen den Abstand der Bestandsbebauung zur Kandelstraße auf und weisen ausweislich der Planzeichnung einen Abstand von 1,4 m zur Straße auf. Der am südlichen Rand des Änderungsgebiets festgesetzte Versatz der Baugrenze auf 5,2 m Abstand zur Straße kann allerdings nicht nachvollzogen werden, da die überbaubaren Grundstücksflächen laut ursprünglichem Bebauungsplan einen einheitlichen Abstand von 5,0 m zur Kandelstraße aufweisen. Wir regen daher an, den Verlauf der überbaubaren Grundstücksflächen nochmals zu prüfen.	Dies wird berücksichtigt. Der Verlauf der überbaubaren Grundstücksflächen wurde am südlichen Rand des Änderungsgebiets nochmals geprüft. Die überbaubaren Grundstücksflächen haben am südlichen Rand des Änderungsgebiets bereits einen Abstand von 5,0 m zur Kandelstraße aufgewiesen, eine richtige Bemaßung wurde jedoch an dieser Stelle versäumt. Die Bemaßung wird am südlichen Rand des Änderungsgebiets redaktionell berichtigt.
A.2.4	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.2.5	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um	Dies wird berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 5 von 16

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren und die Übersendung einer Ergebnismitteilung wird zugesichert.
A.2.6	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Papierfassung des Planes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind. Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. -Geol. Peter Schneider Tel.: 208-4692) zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Papierfassung des Planes übersandt. Eine Mehrfertigung des Planes wird nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg übersandt.
A.2.7	Hinweis zur INSPIRE-Richtlinie: Die Gemeinden sind nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet, Satzungen nach baurechtlichen Vorschriften, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanGML" zu verwenden. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Landkreis stellt die Gemeinde in der für die Verarbeitung und Veröffentlichung eingerichteten Plattform „BPlan Cloud“ folgende Daten zur Verfügung: - Eine mit dem 5.0 BW-Profil konforme XPlanGML Datei (.gml; EPSG Code: 25832) - Ein transparent hinterlegtes Rasterbild plus Georeferenzierungsdatei (.png + .pgw) - Alle zeichnerischen und textlichen Teile der Satzung als PDF Dokumente (.pdf) - Eine ausgefüllte Zeile in der Sachdatentabelle (.xlsx)	Dies wird berücksichtigt. Die Daten werden dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald im einheitlichen Datenformat "XPlanGML" mit den unter den Ziffern a. bis d. genannten Inhalten zur Verfügung gestellt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 6 von 16

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Für Satzungen, deren Aufstellungsbeschluss vor dem Stichtag 01.08.2021 liegt (gemäß Rundmail vom 20.01.2022), übernimmt das Landratsamt die Überführung in das XPlanGML Format. In diesen Fällen genügt es, dass die Gemeinde die unter den Ziffern c. und d. genannten Unterlagen auf der Plattform zur Verfügung stellt. Die digitale Bereitstellung für neue bzw. neu geänderte Satzungen erfolgt nach der Vereinbarung mit dem Landkreis innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Satzung. Nähere Informationen und Anleitungen zur INSPIRE-konformen Bereitstellung können den mit Rundmail vom 13.07.2021 übersendeten Dokumenten (u.a. FAQs und Ablauf zum Austausch von Bebauungsplandaten) entnommen werden.	
A.3	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)	
A.3.1	Wasserversorgung / Grundwasserschutz Der geplante Änderungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets 315117 der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG (FEW), der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbands (WW) Himmelreich im Zartener Becken in Zone IIIB. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 03.02.1992 sind zu beachten. Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken.	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung wird ein Hinweis zum Grundwasserschutz aufgenommen.
A.4	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)	
A.4.1	Nach § 1 Absatz 2 der Planzeichenverordnung sollen sich aus den Planunterlagen die Flurstücke mit ihren Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben. Erstes Ordnungsmerkmal des Liegenschaftskatasters ist die Gemarkung. In der Gemeinde Kirchzarten existieren drei Gemarkungen. Der Bebauungsplan bezieht sich auf die Gemarkung Kirchzarten. Deshalb sollte im zeichnerischen Teil hinter dem Gemeindennamen auch der Gemarkungsname aufgeführt werden.	Dies wird berücksichtigt. Im zeichnerischen Teil wird hinter dem Gemeindennamen auch der Gemarkungsname Kirchzarten aufgeführt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 7 von 16

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2	Im Planausschnitt werden zwei verschiedene Gemarkungen abgebildet. Die Gemarkungsgrenze, sowie die Gemarkungsnamen „Kirchzarten“ und „Zarten“ sind darzustellen.	Dies wird berücksichtigt. Im Planausschnitt werden Gemarkungsgrenze, sowie die Gemarkungsnamen „Kirchzarten“ und „Zarten“ redaktionell aufgenommen.
A.4.3	Der zeichnerische Teil enthält keine Angaben zum Stand der Geobasisdaten. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 PlanZV ist der Stand der Planunterlagen anzugeben. Als Planunterlagen i. S. der PlanZV sind die Geobasisdaten bzw. der Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu verstehen. Es wird darum gebeten die genannte Regelung zu beachten.	Dies wird berücksichtigt. Im zeichnerischen Teil wird der Stand der Geobasisdaten ergänzt.
A.5	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)	
A.5.1	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. Für das geplante Gewerbegebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Dies wird berücksichtigt. Die Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/Stunde kann über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt werden. Im Umkreis von 300 m stehen Hydranten zur Löschwasserentnahme. Im Bereich Kandelstraße und Lindenbergstraße stehen Hydranten zur Verfügung. Die Netzleitungen im Bereich Kandelstraße DN 100 und in der Lindenbergstraße DN 150 sind als Ringleitungssystem ausgebaut. In der Begründung wird ein Hinweis zum Brand- und Katastrophenschutz aufgenommen.
A.5.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten. Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO). Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung wird ein Hinweis zum Brand- und Katastrophenschutz aufgenommen.
A.6	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)	
A.6.1	Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zarduna“ sollen durch einen Anbau im nordwestlichen Bereich für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

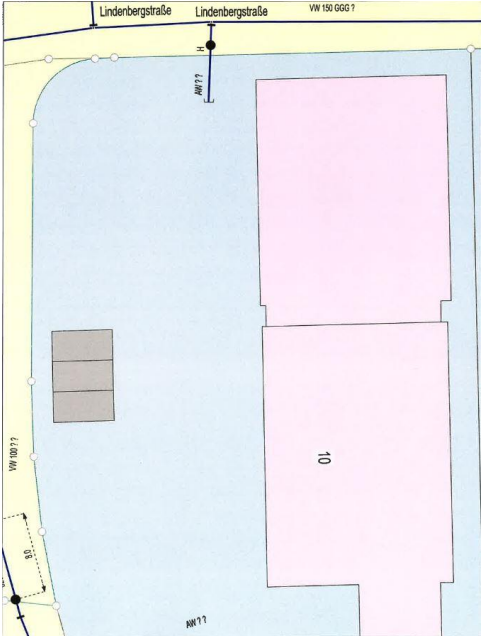
Seite 8 von 16

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Das Plangebiet im Gewerbegebiet Zarduna befindet sich auf einem Teil des Flst. 1303, umfasst rund 0,11 ha und ist bereits allseitig von Bebauung umgeben.	
A.6.2	Landwirtschaftliche Fläche ist von der Planung nicht betroffen. In etwa 100 m Entfernung befindet sich landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker). Daher möchten wir darauf hinweisen, dass von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen können, die als ortsüblich hinzunehmen sind.	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung wird ein Hinweis landwirtschaftlichen Emissionen aufgenommen.
A.6.3	Aufgrund des Umstandes, dass die Änderung auf einem baulich vorgeprägten Bereich erfolgt, werden derzeit keine negativen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter erwartet. Folglich sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Sollten sich dahingehend im weiteren Verfahren Änderungen ergeben, weisen wir darauf hin, dass bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Gemäß § 15 (6) NatSchG ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen frühzeitig, also bereits auf Planungsebene, zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Bebauungsplanänderung nach § 13a BauGB durchgeführt wird.
A.6.4	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulasträger (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)	
A.7.1	Die Gemeinde Kirchzarten ist für die Beurteilung der verkehrsrechtlichen Belange als Örtliche Verkehrsbehörde selbst zuständig. Wir empfehlen jedoch dringend, die Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen in einer Höhe zwischen 0,80 und 2,50 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, von Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir die Aufstellung eines Verkehrsspiegels nicht empfehlen. Neben der Gefahr der Verschmutzung, des Verdrehens und des Beschlagens bei schlechter Witterung,	Dies wird nicht berücksichtigt. Das im Kreuzungsbereich der Lindenbergstraße / Kandelstraße eingetragene Sichtdreieck liegt geringfügig (Fläche ca. 0,73 m²) innerhalb des geänderten Baufensters, so dass die Baugrenze gerade und in einem rechten Winkel verlaufen kann. Eine abgeschrägte Baugrenze ist aus baulicher und technischer Sicht unpraktisch. Aufgrund der sehr geringen Einschränkung des Sichtdreiecks von nur rund 0,73 m² ist die Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen für noch vertretbar einzuschätzen. Zudem ragt das bestehende Nebengebäude der Fa. Lorenz in diesem Bereich bereits geringfügig in das Sichtdreieck. Der Kreuzungsbereich ist darüber hinaus verkehrlich sehr gering frequentiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	kann es bei Verkehrsteilnehmern zu falschen Entfernungs- und Geschwindigkeitseinschätzungen kommen. Mit Hilfe des Spiegels könnte lediglich erkannt werden, ob sich ein Fahrzeug auf der Lindenbergstraße befindet, jedoch nicht wie schnell es fährt bzw. wie weit es noch entfernt ist. Insbesondere Zweiradfahrzeuge werden im Verkehrsspiegel häufig übersehen. Ein Verkehrsspiegel kann daher die Gefahr nicht zuverlässig minimieren. Wir empfehlen daher, andere Maßnahmen, gegebenenfalls auch am Fahrbahnkörper, zu prüfen.	
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
	(Schreiben vom 01.02.2023)	
A.8.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich überwiegend kiesiger Erdstoffe der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung wird ein Hinweis zur Geotechnik aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.2	Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage des Plangebietes in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets „WSG-FEW+KIRCHZARTEN+STEGEN+WVV HIMMELREICH“ (LUBW Nr.: 315117) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung wird ein Hinweis zum Grundwasserschutz aufgenommen.
A.8.5	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 11.01.2023)	
A.9.1	Die Bebauungsplanänderung erfolgt nach § 13a BauGB, entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan, umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,1 ha und setzt im Wesentlichen ein Gewerbegebiet GE fest. Die Nachverdichtung im Bestand wird begrüßt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 11.01.2023)	
A.10.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
A.11	Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH (Schreiben vom 03.01.2023)	
A.11.1	In das Grundstück Kandelstr. 10 liegt von der Lindenbergstr. noch ein vorverlegter Hausanschluss. Plan im Anhang. 	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung wird ein Hinweis zu diesem vorverlegten Hausanschluss aufgenommen sowie im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung berücksichtigt.
A.12	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 09.01.2023)	
A.12.1	Seitens des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht ist im o. g. Verfahren nichts zu veranlassen. Unsere Hinweise / Festlegungen aus der 1. BPL-Änderung bezüglich Ansiedlung von abwasserintensiven Betrieben gelten weiterhin (siehe Stellungnahme vom 29.07.2008).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 19.12.2022)	
A.13.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 19.12.2022)	
A.14.1	Die eingereichten/offen gelegten Unterlagen wurden eingesehen und aus verkehrspolizeilicher Sicht geprüft. Gegen die 2. Änderung des BBP Zarduna bestehen nachfolgende Einwände.	Die eingegangene Stellungnahme wird im Sinne von § 1 (7) BauGB gegeneinander und untereinander mit anderen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abgewogen.
A.14.2	Sichtdreieck Unter Punkt 2 wird ausgeführt, dass das Sichtdreieck durch bauliche Anlagen weiter eingeschränkt werden soll, da es aus baulicher und technischer Sicht unpraktisch sei, dieses zu erhalten. Dieser Umstand kann jedoch nicht schwerer wiegen als die Verkehrssicherheit der nutzenden Verkehrsteilnehmer. Dieses Defizit lässt sich auch mit einem Verkehrsspiegel nicht ausgleichen, da dessen Funktion allein durch die Witterung eingeschränkt sein kann und Verkehrsteilnehmer zudem mit der Einschätzung von Geschwindigkeit, Fahrtrichtung und Entfernung über den Spiegel regelmäßig Schwierigkeiten haben. Er kann daher die Gefahr nicht zuverlässig minimieren und ist aus diesem Grund abzulehnen. Hier sind daher andere Maßnahmen, ggfs. auch am Fahrbahnkörper, zu prüfen, um das Sichtdreieck auf das erforderliche Mindestmaß herzustellen. Sind diese Maßnahmen nicht möglich, sind bauliche- und technische Umstände hinzunehmen.	Dies wird nicht berücksichtigt. Das im Kreuzungsbereich der Lindenbergstraße / Kandelstraße eingetragene Sichtdreieck liegt geringfügig (Fläche ca. 0,73 m²) innerhalb des geänderten Baufensters, so dass die Baugrenze gerade und in einem rechten Winkel verlaufen kann. Eine abgeschrägte Baugrenze ist aus baulicher und technischer Sicht unpraktisch. Aufgrund der sehr geringen Einschränkung des Sichtdreiecks von nur rund 0,73 m² ist die Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen für noch vertretbar einzuschätzen. Zudem ragt das bestehende Nebengebäude der Fa. Lorenz in diesem Bereich bereits geringfügig in das Sichtdreieck. Der Kreuzungsbereich ist darüber hinaus verkehrlich sehr gering frequentiert.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)
B.2	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)
B.3	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)
B.4	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)
B.5	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)
B.6	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2023)
B.7	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 23.01.2023)
B.8	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 26.01.2023)
B.9	Netze BW GmbH (Schreiben vom 19.12.2022) – keine weitere Beteiligung
B.10	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 04.01.2023) – keine weitere Beteiligung
B.11	terranets bw GmbH (Schreiben vom 13.01.2023)
B.12	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 18.01.2023)
B.13	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 21.12.2022) – keine weitere Beteiligung
B.14	Stadt Freiburg im Breisgau – Stadtplanungsamt (Schreiben vom 10.01.2023)
B.15	Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde (Schreiben vom 30.12.2022)
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie- und Gewerbe
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.19	Handelsverband Südbaden e.V.
B.20	Handwerkskammer Freiburg
B.21	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.22	Landesnaturschutzverband BW
B.23	ED Netze GmbH
B.24	BUND e.V.

B.25	AG Fledermaus B-W. e.V.
B.26	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.
B.27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.28	Bundesnetzagentur
B.29	NaBu Deutschland e.V.
B.30	Gemeinde Buchenbach
B.31	Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau
B.32	Gemeinde Oberried
B.33	Gemeinde Stegen
B.34	Gemeinde St. Märgen
B.35	Gemeinde St. Peter

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.